

**Die Verfahrensschritte zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren.
Gleiches gilt für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes,
sofern nicht § 13, 13a oder 13b BauGB anzuwenden ist.**

1. Die Gemeinde fasst den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB. Mit dem Aufstellungsbeschluss wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes eingeleitet. In der Regel liegen zu diesem Zeitpunkt noch keine Planunterlagen vor. Mit dem Aufstellungsbeschluss legt die Gemeinde jedoch den voraussichtlichen Geltungsbereich für den späteren Bebauungsplan fest.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen, § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Dabei ist anzugeben, welche Grundstücke vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst werden.
3. Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

- In der Regel wird der vom Ingenieurbüro erstellte Vorentwurf für die Dauer eines Monats bei der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit wird hierüber durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt informiert. Alternativ kann auch eine Einwohnerversammlung durchgeführt werden.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern, § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
5. Die Gemeinde hat die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu prüfen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, § 1 Abs. 7 BauGB. Auf Grundlage des Abwägungsprozesses durch die Gemeinde wird vom Planungsbüro ein förmlicher Planentwurf zum Bebauungsplan erstellt.
6. Der förmliche Planentwurf wird dem Gemeinderat zu gegebener Zeit vorgelegt und beschlossen bzw. gebilligt.
7. Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, (...) öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit wird hierüber durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt informiert, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass im Zeitraum der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen zu den ausliegenden Entwurfsunterlagen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der

Verbandsgemeindeverwaltung unter der Rubrik Bauleitplanung eingesehen werden.

8. Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf, § 4 Abs. 2 BauGB.
9. Die Gemeinde hat die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu prüfen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, § 1 Abs. 7 BauGB. (vergleichbar mit Nr. 5)
10. Das Abwägungsergebnis ist denen, die abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben haben, mitzuteilen, § 3 Abs. 2 BauGB.
11. Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, § 4a Abs. 3 BauGB.
12. Wird der Entwurf des Bauleitplans nicht mehr geändert, beschließt die Gemeinde den Bebauungsplan als Satzung, § 10 Abs. 1 BauGB (sofern keine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde erforderlich ist).
13. Die Satzung ist vom Ortsbürgermeister auszufertigen.
14. Der Satzungsbeschluss (bzw. die Erteilung der Genehmigung) ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft, § 10 Abs. 3 BauGB.